

88. Verordnung des Rektorats über die Auflassung von Bachelor- und Masterstudien

Das Rektorat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 13.5.2015 gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120 idgF, iVm § 7 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben, verlaubar im Mitteilungsblatt der Universität, Stück Nr. 92, ausgegeben am 21.6.2010, im Einvernehmen mit dem Senat beschlossen:

§ 1. Ab dem Wintersemester 2015/16 ist eine Zulassung zu den von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Verordnung, BGBl. II Nr. 318/2003, an der Montanuniversität Leoben auf der Grundlage des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, eingerichteten Bachelor- und Masterstudien (Tabelle mit ECTS-Zuweisung) nicht mehr zulässig.

Auslaufende Studien (UniStG)
Bachelorstudium Angewandte Geowissenschaften (210 ECTS); Masterstudium Angewandte Geowissenschaften (90 ECTS);
Bachelorstudium Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling – gemäß MBl. 2013/14, Stück Nr. 81, umbenannt in: Bachelorstudium Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik (210 ECTS); Masterstudium Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling - gemäß MBl. 2013/14, Stück Nr. 81, umbenannt in: Masterstudium Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik (90 ECTS);
Bachelorstudium Industrielogistik (210 ECTS); Masterstudium Industrielogistik (90 ECTS);
Bachelorstudium Kunststofftechnik (210 ECTS); Masterstudium Kunststofftechnik (90 ECTS);
Bachelorstudium Metallurgie (210 ECTS); Masterstudium Metallurgie (90 ECTS);
Bachelorstudium Petroleum Engineering (210 ECTS); Masterstudium International Study Program in Petroleum Engineering (90 ECTS); Masterstudium Industrial Management and Business Administration (90 ECTS);
Bachelorstudium Natural Resources - gemäß MBl. 2008/09, Stück Nr. 54, umbenannt in: Bachelorstudium Rohstoffingenieurwesen (210 ECTS); Masterstudium Mining and Tunneling - gemäß MBl. 2008/09, Stück Nr. 54, umbenannt in: Masterstudium Rohstoffgewinnung und Tunnelbau (90 ECTS); Masterstudium Mineral Resources: Processing and Materials - gemäß MBl. 2008/09, Stück Nr. 54, umbenannt in: Masterstudium Rohstoffverarbeitung (90 ECTS);

§ 2. Ordentliche Studierende von Bachelorstudien gemäß § 1, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, sind berechtigt, dieses Studium auf Grund der alten Vorschriften bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019/20 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Studierenden für das weitere Studium dem neuen Curriculum des betreffenden Bachelorstudiums (nach UG) unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden jederzeit berechtigt, sich während der Zulassungsfrist freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

§ 3. Mit Ablauf des Wintersemesters 2019/20 werden die in § 1 genannten Bachelorstudien aufgelassen.

§ 4. Ordentliche Studierende von Masterstudien gemäß § 1, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, sind berechtigt, dieses Studium auf Grund der alten Vorschriften bis zum Ablauf des Wintersemesters 2017/18 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Studierenden für das weitere Studium dem neuen Curriculum des betreffenden Masterstudiums (nach UG) unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden jederzeit berechtigt, sich während der Zulassungsfrist freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

§ 5. Mit Ablauf des Wintersemesters 2017/18 werden die in § 1 genannten Masterstudien aufgelassen.

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.